

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

1. Jahrgang ° 28.04.2012 ° Nr. 5

Inhalt:

1. Bekanntmachung Briefwahlvorstände.....	2
2. Wahlbekanntmachung .....	2

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## Bekanntmachung Briefwahlvorstände

Für die Landtagswahl am 13. Mai 2012 sind für die Stadt Witten insgesamt 25 Briefwahlvorstände gebildet worden. Diese Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Sonntag, 13. Mai 2012 um 15.00 Uhr in den Klassenräumen AU01, AU02, AU03, AU04, AU06, AE07, AE08, AE09, AE10, AE13, A102, A103, A104, A108, A109, A110, A111, A112, A115, A205, A206, A207, A208, A209, A210 des Schiller-Gymnasiums, Breddestr. 8 zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich; jedermann hat Zutritt zu den vorgenannten Räumen.

Witten, 23.04.2012

Die Bürgermeisterin Leidemann

## Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, 13. Mai 2012, findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Der Wahlkreis 106 Ennepe-Ruhr-Kreis II umfasst das Gebiet der Städte Witten und Herdecke. Für die Landtagswahl sind in Witten 75 allgemeine Stimmbezirke gebildet worden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22. April 2012 zugegangen sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die genaue Abgrenzung der Stimmbezirke kann im Wahlamt der Stadt Witten, Rathaus, Marktstr. 16, während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8 bis 16 Uhr, donnerstags von 8 bis 18 Uhr sowie freitags von 8 bis 13 Uhr eingesehen werden.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Der/Die Wähler/in hat sich auf Verlangen vor dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen. Es ist deshalb der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll außerdem die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in den Räumen des Schiller-Gymnasiums zusammen.

Für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen werden die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Er/sie gibt seine Stimme geheim ab.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes/r Bewerber/in einen Kreis für die Kennzeichnung, für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.



Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/r Bewerber/in sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 106 Ennepe-Ruhr-Kreis II

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises wählen oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Gemeinde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag, sowie ein Merkblatt für die Briefwahl, welches nähere Hinweise zur Verpackung enthält.

Der/die Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und getrennt davon den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post so rechtzeitig an die darauf angegebene Adresse, dass er im Wahlamt spätestens am Wahltag um 18 Uhr vorliegt.

Der Wahlbrief braucht vom/von der Briefwähler/in nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag bei der Deutschen Bundespost eingeliefert wird. Der Wahlbrief kann auch im Wittener Rathaus abgegeben werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).